

Pannenhilfe

Bedingungen für die Versicherung von Pannenhilfe (AVB Pannenhilfe 2022)

1 Versicherte Personen

Die Versicherung erstreckt sich auf den Lenker und die Insassen der in der Police deklarierten Fahrzeuge.

Nicht versichert sind

Personen, welche im versicherten Fahrzeug im Rahmen eines gewerbmässigen Personentransportes befördert werden.

2 Versicherte Fahrzeuge

Die Versicherung gilt für Motorfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht, sowie für Wohnmobile bis 9'000 kg Gesamtgewicht, welche in der Police aufgeführt sind.

Vom versicherten Motorfahrzeug gezogene Anhänger sind ebenfalls mitversichert. Dies gilt auch, wenn nur der Anhänger von der Panne betroffen ist.

Die Versicherung gilt nicht für

- Ersatzfahrzeuge, die nicht mit den versicherten Kontrollschildern verwendet werden;
- Fahrzeuge, welche mit Händlerschildern verwendet werden.

3 Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Motorfahrzeug nicht mehr benützt werden kann infolge

- einer Panne;
- eines Kaskoereignisses.

Als Panne gilt auch, wenn sich der Schlüssel im verschlossenen Fahrzeug befindet, die elektronische Schliessvorrichtung nicht mehr öffnet oder der Schlüssel bzw. das Schloss beschädigt sind.

Als Kaskoereignisse gelten Kollision, Feuer-, Elementar-, Glas-, Marder- oder Parkschäden sowie Vandalismus, Diebstahl oder Diebstahlversuch. Ferner Schäden, die über die Zusatzversicherungen ElektroPlus oder Cyber abgedeckt sind.

4 Versicherte Leistungen

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz die Pannenhilfe in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein (CH/FL) oder die Pannenhilfe Europa.

4.1 Pannenhilfe CH/FL

Die Leistungen der Pannenhilfe CH/FL umfassen:

4.1.1 Hilfe vor Ort

Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist. In diesem Rahmen werden die Kosten für den Ersatz von Kleinteilen wie

z.B. Kabeln, Briden, Schläuchen, Sicherungen usw. (ohne Batterie) übernommen. Weitergehende Reparaturkosten sind nicht versichert.

4.1.2 Bergungskosten

Kosten für eine notwendige Bergung des Motorfahrzeuges und des Anhängers.

4.1.3 Abschleppkosten

Übernahme der Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die Reparatur geeigneten Reparaturwerkstatt, sofern die Fahrbereitschaft vor Ort nicht wiederhergestellt werden kann.

4.1.4 Standgebühren

Übernahme von Standgebühren, sofern das Fahrzeug nicht mehr benutzbar ist.

4.1.5 Mehrkosten

Übernahme der Kosten, sofern das Fahrzeug nicht mehr benutzbar ist, für

- die Weiter- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxi;
- die notwendige Unterkunft;
- nicht bezogene gebuchte Leistungen für den Aufenthalt;
- die Überführung des reparierten Fahrzeuges in der Schweiz;
- die Überführung des unreparierten Fahrzeuges in der Schweiz, sofern das Fahrzeug repariert wird, die Reparatur vor Ort aber nicht möglich ist.

4.1.6 Ersatzfahrer

Kosten für einen Chauffeur zur Heimholung des Fahrzeuges samt Insassen, wenn der Lenker infolge Tod, Unfall bzw. schwerer Erkrankung oder unbekanntes Verbleiben nicht mehr in der Lage ist, das Fahrzeug zu lenken und kein weiterer Insasse einen Führerausweis besitzt.

4.1.7 Schlüsselverlust

Die Kosten

- der Pannenhilfe vor Ort;
- für das Abschleppen zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt;
- für das Holen oder das Zusenden des Ersatzschlüssels;
- für die Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln und für die Unterkunft.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Nicht versichert sind

Schlossänderungskosten am Fahrzeug.

4.1.8 Treibstoffmangel, entleerte Batterie

Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft (ohne Treibstoffkosten) bzw. bei reinen Elektrofahrzeugen die Abschleppkosten zur nächsten Ladestation, wenn das Fahrzeug mangels Treibstoff oder infolge entleerter Batterien/Akkus stehen bleibt.

Wurde das Fahrzeug falsch betankt, werden die Abschleppkosten zur nächsten Reparaturwerkstatt übernommen.

Nicht versichert sind

Kosten für Folgeschäden wie z.B. Schäden am Motor und Katalysator.

4.1.9 Leistungsbegrenzung der Pannenhilfe CH/FL

Die Leistungen aus der Pannenhilfe CH/FL sind für alle Personen zusammen pro Ereignis auf CHF 1'000.- begrenzt.

4.1.10 Pannenhilfe CH/FL mit Ersatzfahrzeug

Sofern in der Police vereinbart, werden zusätzlich zu den Leistungen Pannenhilfe CH/FL die Mietkosten für ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug (sofern verfügbar) während der ausgewiesenen Reparaturdauer übernommen. Beim Ausfall eines Wohnmobils über 3'500 kg Gesamtgewicht werden die Kosten für die Miete eines Personenwagens als Ersatzfahrzeug übernommen. Der Höchstbetrag ist auf CHF 1'000.- pro Schadenfall begrenzt.

Nicht versichert sind

Kosten für Zusatzversicherungen, das Auftanken bzw. Schäden am Ersatzfahrzeug.

Kann kein Ersatzfahrzeug organisiert werden, weil z.B. die Vorgaben des Vermieters nicht erfüllt werden (Mindestalter, Kreditkarte usw.), werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel übernommen.

4.2 Pannenhilfe Europa

Die Pannenhilfe Europa gilt im örtlichen Geltungsbereich gemäss Art. 6 der Kundeninformation Fahrzeuge und umfasst folgende Leistungen:

4.2.1 Hilfe vor Ort

Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist. In diesem Rahmen werden die Kosten für den Ersatz von Kleinteilen wie z.B. Kabeln, Briden, Schläuchen, Sicherungen usw. (ohne Batterie) übernommen. Weitergehende Reparaturkosten sind nicht versichert.

4.2.2 Bergungskosten

Kosten für eine notwendige Bergung des Motorfahrzeuges und des Anhängers bis maximal CHF 2'000.-.

4.2.3 Abschleppkosten

Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die Reparatur geeigneten Reparaturwerkstatt, sofern die Fahrbereitschaft vor Ort nicht wiederhergestellt werden kann.

4.2.4 Standgebühren

Übernahme von Standgebühren bis CHF 500.-, sofern das Fahrzeug nicht mehr benutzbar ist.

4.2.5 Mehrkosten

Übernahme der Kosten, sofern das Fahrzeug nicht mehr benutzbar ist, für

- ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug (sofern verfügbar) während der ausgewiesenen Reparaturdauer oder im Totalschadenfall während maximal 20 Tagen. Beim Ausfall eines Wohnmobils über 3'500 kg Gesamtgewicht werden die Kosten für die Miete eines Personenwagens als Ersatzfahrzeug übernommen;
- die Weiter- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxi;
- die notwendige Unterkunft;
- den Transport des Gepäcks, sofern dies mit der organisierten Mobilitätslösung nicht möglich ist;
- nicht bezogene gebuchte Leistungen für den Aufenthalt;
- die Überführung des reparierten Fahrzeuges in der Schweiz;
- die Überführung des unreparierten Fahrzeuges in der Schweiz, sofern das Fahrzeug repariert wird, die Reparatur vor Ort aber nicht möglich ist.

Nicht versichert sind

Kosten für Zusatzversicherungen, das Auftanken bzw. Schäden am Ersatzfahrzeug.

Kann kein Ersatzfahrzeug organisiert werden, weil z.B. die Vorgaben des Vermieters nicht erfüllt werden (Mindestalter, Kreditkarte usw.), werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel übernommen.

Die Mehrkosten werden im gesamten Geltungsbereich bis maximal CHF 5'000.- übernommen.

4.2.6 Ersatzfahrer

Kosten für einen Chauffeur zur Heimholung des Fahrzeuges samt Insassen, wenn der Lenker infolge Tod, Unfall bzw. schwerer Erkrankung oder unbekanntes Verbleibes nicht mehr in der Lage ist, das Fahrzeug zu lenken und kein weiterer Insasse einen Führerausweis besitzt.

4.2.7 Schlüsselverlust

Kosten

- der Pannenhilfe vor Ort;
- für das Abschleppen zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt;
- für das Holen oder das Zusenden des Ersatzschlüssels;
- für die Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln und für die Unterkunft bis maximal CHF 2'000.-.

Die Aufzählung ist abschliessend.

Nicht versichert sind

Schlossänderungskosten am Fahrzeug.

4.2.8 Treibstoffmangel, entleerte Batterie

Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft (ohne Treibstoffkosten) bzw. bei reinen Elektrofahrzeugen die Abschleppkosten zur nächsten Ladestation, wenn das Fahrzeug mangels Treibstoff oder infolge entleerter Batterien/Akkus stehen bleibt.

Wurde das Fahrzeug falsch betankt, werden die Abschleppkosten zur nächsten Reparaturwerkstatt übernommen.

Nicht versichert sind

Kosten für Folgeschäden wie z.B. Schäden am Motor und Katalysator.

4.2.9 Mehrkosten für Tiertransporte

Mehrkosten für den Transport von mitreisenden Hunden oder Katzen bis maximal CHF 1'000.-.

4.2.10 Autofahren, Autozug

Mehrkosten für neue Billette von Autofahren oder Autozügen bis maximal CHF 1'000.-, wenn aufgrund eines versicherten Ereignisses der Anschluss an die Autofähre oder den Autozug verpasst wird.

4.2.11 Speditionskosten für Ersatzteile

Übernahme der Speditionskosten für Ersatzteile bei Reparaturen im Ausland, damit die Weiterreise möglich ist.

4.2.12 Feststellung des Schadenausmasses

Sofern notwendig, die Abklärungen zur Beurteilung der Rückführung des Fahrzeuges durch die Notrufzentrale. Die Übernahme Kosten für diese Abklärungen sind auf CHF 500.- begrenzt.

4.2.13 Rückführung des Fahrzeuges aus dem Ausland

Kosten für die Rückführung des reparierten, unreparierten nicht mehr benutzbaren oder wieder aufgefundenen Fahrzeuges aus dem Ausland zur üblicherweise benützten Reparaturwerkstatt in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Die Kosten dafür sind jedoch auf den Zeitwert des Fahrzeuges nach Eintritt des versicherten Ereignisses limitiert. Die Rückführung des unreparierten Fahrzeuges ist nur versichert, sofern das Fahrzeug repariert wird.

4.2.14 Verzollung und Verschrottung im Ausland

Kosten für die Verzollung und den Transport des Fahrzeuges zur nächsten Verschrottungsstelle, inklusive Verschrottungskosten, wenn ein Totalschaden vorliegt.

5 Allgemeine Einschränkungen des Deckungsumfanges

Nicht versichert sind

5.1 Regressansprüche Dritter

5.2 Rennen und ähnliche Fahrten

Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei allen Fahrten auf Rennstrecken und dazugehörigen Nebenstrecken.

5.3 Unerlaubte Fahrten

Schäden bei Führung des Fahrzeuges durch einen Lenker, der den gesetzlich erforderlichen Lernfahr- oder Führerausweis nicht besitzt, ohne vorgeschriebene Begleitung fährt oder unerlaubt Personen mitnimmt, sofern der Versicherte diese Mängel hätte kennen können.

5.4 Nicht bewilligte Fahrten

Schäden bei Fahrten, die behördlich oder gesetzlich nicht bewilligt sind.

5.5 Alkohol/Verletzung der Verkehrsregeln

Schäden, wenn der Lenker im Zeitpunkt des Unfalles einen Blutalkoholgehalt von 1.6‰ (Minimalwert) oder mehr aufweist oder fahrunfähig ist, weil er unter Medikamenten mit betäubender Wirkung oder Drogen steht. Wurde keine Blutprobe, sondern eine Atemalkoholprobe vorgenommen, gilt dasselbe bei einer Atemalkoholkonzentration von 0.80 mg/l oder mehr. Ebenso Schäden durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG.

5.6 Verbrechen

Schäden im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu.

6 Ansprüche gegenüber Dritten

Hat eine versicherte Person gesetzliche oder vertragliche Ansprüche gegenüber anderen Leistungserbringern und/oder Dritten oder sind Leistungen aus Gönnerschaften vorgesehen, beschränkt sich der Versicherungsschutz aus der gesamten Pannenhilfe auf den Teil der Leistungen, welche diejenigen des anderen Leistungserbringers und/oder Dritten übersteigen.

In solchen Fällen kann ein Vorschuss auf versicherte Leistungen gewährt werden. Der Anspruchsberechtigte hat jedoch seine Ansprüche gegenüber den Leistungserbringern und/oder Dritten in der Höhe des Vorschusses der *emmental versicherung* abzutreten.

7 Haftung im Zusammenhang mit der Erbringung der Pannenhilfe

Die Erbringung der Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Pannenhilfe, resp. deren Organisation erfolgt im Auftrag der versicherten Person und kann aufgrund der örtlichen Verhältnisse unterschiedlich sein. Die *emmental versicherung* übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Leistungserbringer verursacht werden.

8 Selbstbehalt

Für Schäden aus der Versicherung von Pannenhilfe fällt generell kein Selbstbehalt an.

9 Obliegenheiten im Schadenfall

Um die Leistungen der Pannenhilfe beanspruchen zu können, muss die *emmental versicherung* bei Eintritt des Ereignisses unverzüglich telefonisch informiert werden. Sofern eine versicherte Hilfsmassnahme nicht durch den Schadedienst der *emmental versicherung* organisiert, angeordnet bzw. durchgeführt wird, kann die Leistungspflicht für diese Massnahme ganz oder teilweise verweigert werden.